

Das Sorgeregister – ein Sorgenkind der Jugendamtspraxis?

Arbeitsunterlagen / Materialsammlung

Anke Kujath, JA LK Mansfeld-Südharz,

Andrea Wittenbecher, JA Stadt Mannheim

Inhaltsverzeichnis

Das Sorgeregister

- I. **Historie; Übersicht zur Entstehung und Entwicklung des Sorgeregisters**

- II. **Aktuelle gesetzliche Regelungen**
 - **Gesamtübersicht**

 - **rechtliche Grundlagen/ Mitteilungspflichten**

- III. **Auskunftsanspruch und Auskunftserteilung**
 - **Auskunftsberechtigte**

 - **Wie sollte eine Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII im Regelfall formuliert werden?**

 - **Beispiele für Dokumentvorlagen für Anfragen/ Auskünfte Sorgeregister**
(Anlage)

- IV. **Datenschutz**
 - **Führung des Sorgeregisters unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte**
 1. DSGVO - automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten:
 - Verarbeitung/ Speicherung
 - Löschung
 2. Mitteilungen zum Sorgeregister – Form und Inhalt
 3. Aufbewahrung / Vernichtung von Dokumenten/ Mitteilungen nach der Eintragung im Sorgeregister
 4. Beispiel für Infoblatt nach Artikel 13,14 DSGVO zur Führung des Sorgeregisters
(Anlage)

- V. **Literaturverzeichnis**

Das Sorgeregister in der Entwicklung

<p>Kindschaftsrechtsreformgesetz KindRG 01.07.1998</p>	<p>Neufassung des SGB VIII 08.12.1998</p>	<p>Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des BVerfG 13.12.2003</p>	<p>Beschluss BGH vom 21.07.2010 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung</p>	<p>Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern 19.05.2013</p>	<p>Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) 10.06.2021</p>	<p>Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 01.01.2023</p>
<p>Kein Unterschied mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern Nicht miteinander verheiratete Eltern können übereinstimmend die gemeinsame Sorge für ihr Kind durch Beurkundung begründen. <i>Nachweis der Alleinsorge ist durch die Mutter im Rechtsverkehr zu führen</i></p>	<p>§58a Auskunfft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (SE) Die Mutter kann eine Auskunfft über die Nichtabgabe einer SE nach §1626a Abs.1 Nr.1 BGB verlangen</p>	<p>Änderung des EGBGB und SGB VIII Der Vater kann beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung der Mutter zum gemeinsamen Sorgerecht stellen, wenn er vor dem 01.07.1998 mit dem Kind und der Mutter in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (Artikel 224 §2 Abs. 3-5 des EGBGB) <i>Das nach §87c Abs. 6 Satz 2 zuständige JA (Geburtsjugendamt) führt das Register über abgegebene und ersetzte SE</i> <i>§58a Auskunfft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von SE</i></p>	<p>Auf Antrag eines Elternteils überträgt das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise gemeinsam wenn es dem Kindeswohl entspricht. Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater möglich <i>Zugang des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters zur elterlichen Sorge auch bei fehlender Zustimmung der Mutter durch familiengerichtliche Entscheidung</i></p>	<p>Gemeinsame elterliche Sorge (ganz oder teilweise) durch gerichtliche Übertragung, falls kein Widerspruch zum Kindeswohl, im vereinbarten schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des JA und ohne persönliche Anhörung der Eltern möglich (§155a FamFG) <i>Mitteilungspflichten an das Sorgeregister führende JA (GeburtsJA):</i> - durch das Familiengericht bei Entscheidungen im vereinfachten Verfahren oder bei Abgabe der gemeinsamen SE zur Niederschrift bei Gericht - durch das am Verfahren beteiligte JA (Soziale Dienste) Erweiterte Auskunfft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister</p>	<p>SGB VIII Reform / Sorgeregister: Registrierung im Sorgeregister auch bei Entzug/Teilentzug der elterlichen Sorge oder Übertragung allein auf den Vater (neu §58a Abs. 1 Nr.3) <i>neue Mitteilungspflicht des am gerichtlichen Verfahren beteiligten JA §50 SGB VIII</i> <i>Die Auskunfft enthält nun auch die Mitteilung über einen Eintrag im Sorgeregister, wenn das Familiengericht der Mutter die elterliche Sorge ganz oder zum Teil entzogen oder allein auf den Vater übertragen hat, Berichtspflicht des FamG ergibt sich aus § 162 Abs.3 FamFG</i></p>	<p>§58 SGB VIII wird aufgehoben §58a SGB VIII wird §58 Auskunfft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</p>

Gesetzestext

Jugendamt/ Notar / Gericht

Beurkundete Sorgeerklärungen

übersendet Abschrift der
Sorgeerklärung

§ 1626d BGB, § 155a Abs.5 S.2

FamFG

JUGENDAMT,
zuständig für den Ort des
gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter
(§87c Abs.6 S.1 SGB VIII)

- erteilt schriftliche Auskunft nach
§ 58a Abs. 2 an die nicht mit dem
Vater des Kindes verheiratete Mutter.

Gericht

Entscheidungen zur Übertragung
gemeinsame elterliche Sorge ganz oder
teilweise

§ 155a Abs.3 S.3 FamFG
(§ 1626a Abs.2 BGB)

das für den Geburtsort des Kindes örtlich zuständige

Jugendamt

(§87c Abs.6 S.2 SGB VIII)
führt das

SORGEREGISTER

- nimmt **Eintragung** vor, bei Übersendung von:
 - beurkundeten **Sorgeerklärungen**,
 - rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, mit denen den **Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise gemeinsam übertragen worden ist**,
 - rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, mit denen der **Mutter die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen oder auf den Vater allein übertragen** worden ist und
- erteilt **Auskunft an**
 - **die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter** gemäß § 58a Abs.2 SGB VIII,
 - für die Erteilung der Auskunft nach § 58a Abs.2 SGB VIII zuständigen, **anfragendes Jugendamt**

nach §§ 86/87b SGB VIII örtlich zuständiges

Jugendamt

§ 50 Abs. 3 SGB VIII

JA, das in Verfahren nach §§ 155a
Abs. 4 S.1 und 162 FamFG angehört wird

rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen

- zur **Übertragung gemeinsame elterliche Sorge ganz oder teilweise**,
- **die der Mutter die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzieht oder dem Vater allein übertragen**

teilt dem nach § 87c Abs.6 S. 2 SGB VIII
zuständigen Jugendamt zum Sorgeregister
unverzüglich Entscheidung und

- auch Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes
sowie den Namen, den das Kind zur Zeit der
Beurkundung seiner Geburt geführt hat, mit.

Gericht

alle **gerichtlichen Entscheidungen in
Verfahren, die die Person eines Kindes
betreffen**

§ 162 Abs.3 FamFG
(§§ 1666, 1671 Abs. 2 und 3 BGB)

... sind dem Jugendamt bekannt zu machen.

II. Aktuelle gesetzliche Regelungen

▪ Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 4.5.2021 | 882

§ 58a SGB VIII¹ Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt.

Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 87c SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs **ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.** Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. **Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.**

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.

(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder

¹ Ab dem 1.1.2023 ist die Vorschrift in § 58 SGB VIII zu finden.

II. Aktuelle gesetzliche Regelungen

Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen.

Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.

▪ Aktuelle Mitteilungspflichten

→ Jugendamt/ Notar/ Gericht bei Beurkundung von Sorgeerklärungen:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen

(**Sorgeerklärungen**),

2. wenn sie einander heiraten oder

3. **soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.**

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626d Form; Mitteilungspflicht

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.

FamFG

§ 155a Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

...

(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

II. Aktuelle gesetzliche Regelungen

▪ Aktuelle Mitteilungspflichten

→ **Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird:**

SGB VIII § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder

2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit.

Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

II. Aktuelle gesetzliche Regelungen

▪ Aktuelle Mitteilungspflichten

→ Familiengericht bei Entscheidungen zur elterlichen Sorge:

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 155a Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.

(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden.

Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.

(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) *Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.*

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

III. Auskunftsanspruch/ Auskunftserteilung

▪ Auskunftsberechtigte

Wem dürfen Auskünfte nach § 58a SGB VIII erteilt werden?

... "Entsprechend diesem begrenzten Zweck ist die **Auskunftsberechtigung gesetzlich auf die Mutter beschränkt worden.**

Eine weitergehende Funktion kommt dem Sorgeregister nicht zu. Es genießt keinen öffentlichen Glauben, d. h., es dient nicht dazu, anderen Personen oder Stellen auf Anfrage mitzuteilen, ob für ein Kind die gemeinsame Sorge begründet wurde. Dies muss ggf. von diesen durch Befragen der Eltern festgestellt werden

In Zweifelsfällen kann dann auch verlangt werden, dass die Mutter ein Negativattest vorlegt. **Keinesfalls haben aber Dritte ein unmittelbares Auskunftsrecht bezüglich des Sorgeregisters. Etwa erteilte Auskünfte entbehren einer gesetzlichen Grundlage und sind daher unzulässig** (DIJuF-Rechtsgutachten vom 25.02.2008 – ES 2.230 DI- JAmt 2008, 155, ebenso: *Knittel*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Auflage, Rn. 932).

Bekommt ein Dritter Auskunft aus dem Sorgeregister?

Regelmäßig wird eine Auskunft am Grundsatz der Ersterhebung von Daten bei der betroffenen Person scheitern (Wiesner/Walther § 58a Rn. 3d, JAmt 2012, 149).

...“Das Übermitteln von Daten aus einem Sorgeregister an eine Behörde, die keine Aufgaben nach SGB wahrnimmt, oder an ein Familiengericht, lässt sich nicht nach § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 3 SGB X rechtfertigen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 149; 2008, 155).

III. Auskunftsanspruch/ Auskunftserteilung

Auch eine andere potenzielle Übermittlungsbefugnis ist nicht erkennbar. Insbesondere werden die engen Voraussetzungen einer Übermittlung für Zwecke eines Strafverfahrens gem. § 73 StGB kaum einmal eine Auskunft aus dem Sorgeregister rechtfertigen.

Ein Übermitteln von Daten aus einem Sorgeregister an eine Behörde, die keine Aufgaben nach dem SGB wahrnimmt, oder an ein Familiengericht ist daher im Allgemeinen nicht zulässig.

“Es ist abschließend festzuhalten, dass Eintragungen in einem Sorgeregister Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs.1 SGB X darstellen und den allgemein für den Umgang mit Sozialdaten geltenden Regelungen unterliegen. Aus dem Sorgeregister sind daher Auskünfte (an betroffene Personen über ihre Daten) nach § 83 SGB X (heute Art. 15 DSGVO) zu erteilen. Ein Übermitteln von Daten an andere Behörden und Familiengerichte wird hingegen (– ebenso wie die Weitergabe im Jugendamt selbst –) regelmäßig nicht zulässig sein, da die im Sorgeregister enthaltenen Daten vorrangig beim Betroffenen zu erheben sind“ (Knittel/ Hoffmann im JAmt, 2014, 117).

III. Auskunftsanspruch/ Auskunftserteilung

- **Wie sollte eine Auskunft nach § 58a Abs. 2 SGB VIII im Regelfall formuliert werden?**

Grundsatz und Formulierungsbeispiel für den Regelfall

Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Auskunft am Text und am Zweck des Gesetzes auszurichten: Die Auskunft kann *nicht etwa positiv bestätigen, dass die alleinige Sorge der Mutter bestehe*. Das Jugendamt kann lediglich erklären, dass keine Eintragungen im Register vorliegen, durch welche die Mutter die Alleinsorge verloren hätte (vgl. auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 64; ebenso jurisPK/Fröschle SGB VIII § 58 a Rn. 18).

Hierbei sollte auch der Zeitbezug der Auskunft verdeutlicht werden, die nur eine *Momentaufnahme aufgrund der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse* darstellt.

In Anlehnung an *Knittel* (Rn. 749 a) könnte sie etwa lauten:

„Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister

Für das Kind, [Name], geb. am [Datum] in [Ort]

wurden nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts [Behörde]

zum Erkenntnisstand vom [Datum der Mitteilung]

weder Sorgeerklärungen registriert noch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, mit der die Sorge den Eltern ganz oder zT gemeinsam übertragen wurde.

Ferner ist keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verzeichnet, mit der das Sorgerecht der Mutter Frau [Name] ganz oder teilweise entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden wäre.

[Wird das Sorgeregister bei dem die Auskunft ausstellenden Jugendamt geführt, muss der obige einleitende Satz lauten: *wurde ausweislich des beim hiesigen Jugendamt geführten Sorgeregisters zum Erkenntnisstand vom [Datum] usw.*].

► **Bei im Ausland geborenen Kindern** darf nicht vergessen werden, den Hinweis auf die fehlende Aussagekraft bezüglich eines evtl. nach einer anderen Rechtsordnung begründeten Sorgerechts aufzunehmen, z. B.:

Sorgerechtliche Konsequenzen, die sich aus anderen als den vorgenannten Rechtsvorschriften oder gerichtlichen Entscheidungen ergeben, insbesondere soweit ggf. ausländisches Recht beteiligt ist, werden durch diese Auskunft nicht berührt.

► **Auskunft bei registrierter gerichtlicher Entscheidung zu Teilen der elterlichen Sorge**

Bezieht sich die *gerichtliche Entscheidung nur auf Teile der elterlichen Sorge*, konnte die Auskunft des registerführenden Jugendamts an das anfragende Jugendamt (in den Fällen einer Eintragung aufgrund von § 1626 a Abs. 2 BGB) bisher allein lauten, dass eine Eintragung im Sorgeregister vorliegt.

Daraus ergab sich demnach nicht, in welchen Bereichen gemeinsame Sorge besteht und in welchen nicht. Eine Bescheinigung nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII war der Mutter wegen des Eintrags folglich nicht zu erteilen. Ihre teilweise alleinige elterliche Sorge konnte sie nur durch Vorlage der entsprechenden familiengerichtlichen Entscheidung nachweisen (so auch FK-SGB VIII/Hoffmann, 8. Aufl. 2018, SGB VIII § 58a Rn. 7).

Nunmehr gibt das Gesetz für diesen Fall vor: Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine **schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen**. Die Formulierung hätte demgemäß bspw. zu lauten:

„Für das Kind, [Name], geb. am [Datum] in [Ort] wurde nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts [Bezeichnung] zum Erkenntnisstand vom [Datum der Mitteilung] eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vom [Datum] registriert, nach der Frau [Name] die Vermögenssorge nicht zusteht.“

► **Empfehlenswerte begleitende allgemeine Hinweise zur schriftlichen Auskunft nach § 58 a SGB VIII**

Jegliche der Mutter tatsächlich zu erteilende Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII könnte durch folgende Hinweise ergänzt werden (vgl. Knittel JAmt 2021, 376 ff).

Wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (§ 1626 a Abs. 3 BGB), es sei denn, die Eltern heiraten einander (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die Sorge oder einen Teil hiervon beiden Eltern gemeinsam (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Weiterhin können Einschränkungen der mütterlichen Alleinsorge auf einem (Teil-)Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich der Trennung (§ 1671 Abs. 2 und 3 BGB).

Ist das Kind im Ausland geboren, werden sorgerechtliche Konsequenzen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. auch ausländischen Vorschriften) oder aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben, durch diese Auskunft nicht berührt.

Diese schriftliche Auskunft wurde nach bestem Wissen erteilt. Wenn der Geburtsort des Kindes/des Jugendlichen in einem anderen Jugendamtsbezirk liegt, ist das dortige Sorgeregister für die zugrundeliegende Information zuständig. Bei im Ausland geborenen Kindern ist es das Landesjugendamt Berlin. Die schriftliche Auskunft beruht dann auf der Nachricht aus einer dieser Stellen.

Trotz größter Sorgfalt bei der Führung der Sorgeregister können dort nur solche beurkundeten Sorgeerklärungen oder gerichtlichen Entscheidungen verzeichnet werden, die auch tatsächlich dorthin gemeldet werden.

Sollte höchst ausnahmsweise eine Information bzw. eine darauf beruhende schriftliche Auskunft aus diesem Grund unrichtig sein, kann dies keine Haftung der beteiligten Jugendämter begründen“.

▪ **Beispiele für Dokumentvorlagen für Anfragen/ Auskünfte Sorgeregister aus der Jugendamtspraxis** *finden Sie in der Anlage*

1. Antrag auf Auskunft aus dem Sorgeregister
2. Anfrage Geburtsjugendamt oder Landesjugendamt Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (bei im Ausland geborenen Kindern),
3. Antwort an anfragendes Jugendamt – kein Eintrag im SR
4. Antwort an anfragendes Jugendamt bei vorliegenden Eintragungen
5. Bescheinigung an Mutter: kein Eintrag im SR (Geb. JA = Auskunft erteilendes JA)
6. Bescheinigung an Mutter: kein Eintrag im SR nach Auskunft Geburtsjugendamt
7. Bescheinigung an Mutter: Eintrag im SR, elterliche Sorge eingeschränkt
8. Bescheinigung an Mutter: Eintrag im SR (einseitige SE Vater); Sorgerecht nicht eingeschränkt

IV. Datenschutz

Führung des Sorgeregisters unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte

Der Inhalt des Sorgeregisters ist gesetzlich nicht näher definiert. Es muss jedoch alle für die Prüfung der Erteilung einer (Negativ-)Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Angaben zur Person des Kindes und der Mutter umfassen, wenn tatsächlich ein Eintragungssachverhalt vorliegt (Wiesner/Walther SGB VIII § 58 a Rn. 5).

► DSGVO

Automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten

▪ Verarbeitung/ Speicherung

Viele Jugendämter führen inzwischen ein DV-gestütztes Sorgeregister elektronisch. Da es sich hierbei um den Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, sind nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) die besonderen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO von den Jugendämtern zu beachten. Hierzu gehört die **Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO sowie ein Rollen- und Berechtigungskonzept sowie ein Löschkonzept.**

Im Rollen- und Berechtigungskonzept ist darzulegen, dass nur die mit der Führung des Sorgeregisters betrauten Fachkräfte Zugriff auf die im Register verarbeiteten personenbezogenen Daten haben und nicht andere Fachdienste oder Fachbereiche im Jugendamt (zB Sozialdienst, UVG-Kasse).

Gleichzeitig hat das Jugendamt technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Absicherung der Systeme betreffen und vor allem **Regelungen der Benutzer- und Zugriffskontrolle** umfassen (vgl. Art. 24, 25 DSGVO; vgl. Wiesner/Walther SGB VIII § 58 a Rn.3 a).

▪ Löschung

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen zur Löschung von Eintragungen im Sorgeregister. Es gelten daher die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, die ebenso wie im Hinblick auf andere im Jugendamt gespeicherte Daten in einer Satzung konkretisiert werden sollten. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung ist vom Zweck des Sorgeregisters auszugehen. Da dessen Zweck ausschließlich die Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach § 58a Abs. 2 SGB VIII ist, **sind die personenbezogenen Daten im Sorgeregister zu löschen, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden** (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO/§ 84 SGB X).

Dies wird regelmäßig mit der Volljährigkeit des Kindes der Fall sein (s. hierzu auch Ausführungsvorschriften über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche [AV-VormBeist] Berlin vom 10.11.2016, Ziff. 3.7 – **zwei Jahre nach Volljährigkeit**) (zum Ganzen Wiesner/Walther SGB VIII 6. Aufl. 2022 § 58 a Rn. 7). Zur sachgerechten EDV-Integration des Sorgeregisters auch Fleischer/Kalnbach ZfJ 1998, 771 (774).

IV. Datenschutz

▪ Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche über Eintragungen

Neben der Auskunft, die nach Abs. 2 S. 1 ausschließlich die Mutter auf Antrag erhält, **hat das registerführende Jugendamt auf Antrag nach Art. 15 DSGVO/§ 83 SGB X jederzeit betroffenen Personen (zB Mutter, Vater, Kind) Auskunft darüber zu geben, ob und welche personenbezogenen Daten von ihnen gespeichert sind.**

Dabei hat diese Auskunft nicht den Rechtscharakter einer „schriftlichen Auskunft“ nach § 58a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Angaben nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a-h DSGVO. Ausnahmen vom Auskunftsanspruch sehen Art. 15 Abs. 4 DSGVO sowie § 83 Abs. 1 SGB X vor (dazu Wiesner/Walther SGB VIII § 58 a Rn. 3 b).

► Mitteilungen zum Sorgeregister

▪ In welcher Form haben die Mitteilungen an das Sorgeregister zu ergehen?

Die für Sorgeerklärungen maßgebende Vorschrift des § 1626 d Abs. 2 BGB gibt lediglich vor, dass die beurkundende Stelle „die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen“ mit den gesetzlich näher beschriebenen Angaben dem Registerjugendamt mitteilt.

Anders als bei Vaterschaftsanerkennungen (§ 1597 Abs. 2 BGB) wird nicht ausdrücklich gesagt, dass dies durch beglaubigte Abschrift zu geschehen habe.

In der Praxis wird gelegentlich hieraus, zT unter zusätzlichen vermeintlichen Datenschutzerwägungen, ein Umkehrschluss gezogen: Die Benachrichtigung dürfe nicht in einer beglaubigten Abschrift bzw. Ausfertigung der jeweiligen Sorgeerklärung bestehen.

Vielmehr müsse die Tatsache ihrer Beurkundung an einem bestimmten Datum in einer eigens zu formulierenden Benachrichtigung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, mitgeteilt werden.

Allerdings übersieht das Umkehrschluss-Argument, dass der **Gesetzgeber die Form der Benachrichtigung für Zwecke des Sorgeregisters keineswegs in sich einheitlich und schlüssig geregelt hat.**

So ist für **gerichtliche Entscheidungen** in § 155 a Abs. 3 S. 2 FamFG vorgegeben:

„Das Gericht teilt dem [...] zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.“

Hieraus folgert BeckOK/Schlünder (FamFG § 155 a Rn. 26): „Das Jugendamt, welches nach § 58 a SGB VIII das Sorgeregister führt, wird mit der Übersendung der Entscheidung darüber informiert, wenn die nicht verheiratete Mutter nicht mehr die alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist.“

Auch weitere namhafte Kommentierungen legen ausdrücklich zugrunde, dass die Entscheidung als solche dem Geburtsjugendamt **formlos** mitzuteilen sei. (Prütting/Helms/ Hammer FamFG § 155 a Rn. 34; Bork ua/Zorn FamFG § 155 a Rn. 10; Heilmann/Fink FamFG § 155 a Rn. 32; Zöller/Lorenz FamFG § 155 a Rn. 10; BeckOK/Veit BGB § 1626 d Rn. 5).

IV. Datenschutz

Nach LPK-SGB VIII/Kunkel/Leonhardt/Diehl (SGB VIII § 58 a Rn. 3) soll die **Mitteilung in einer „abgekürzten Ausfertigung“ der Entscheidung** bestehen.

Auch zur Mitteilungspflicht des Gerichts gem. § 155 a Abs. 5 S. 2 FamFG über Sorgeerklärungen, die im Termin abgegeben werden, wird vertreten, dass ihr das Gericht „durch **Übersendung einer Abschrift des Terminvermerks** (§ 28 Abs. 4) nachkommen“ könne (MüKo/Schumann FamFG § 155 a Rn. 43 unter Hinw. auf BMJ- Referentenentwurf vom 28.3.2012, 28 abrufbar unter www.reguvis.de/fileadmin/FamSoz-Portal/Dokumente/RefE_SorgeR.pdf, Abruf: 4.6.2021). LPK-SGBVIII/ Kunkel/ Leonhardt/ Diehl (SGB VIII § 58 a Rn. 3) sprechen sich auch hierzu wieder für eine „**abgekürzte Ausfertigung der Niederschrift des Erörterungstermins**“ aus.

Mitteilung über abgegebene Sorgeerklärungen

Angesichts dieses Meinungsstands zu den für Gerichte geltenden Parallelregelungen überzeugt es nicht, die Vorschrift des § 1626 d Abs. 2 BGB wie folgt auszulegen: Die für eine Benachrichtigung zuständige Urkundsperson habe stets zeitaufwendig eine gesonderte Mitteilung der entsprechenden Daten zu fertigen, statt sich grundsätzlich auf die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Sorgeerklärung (ggf. ergänzt um eine gesetzlich geforderte Klarstellung zum Kindesnamen) beschränken zu können.

Das gilt umso mehr, als **die Sorgeerklärung im Regelfall über die ohnehin benötigten Angaben hinaus keine wesentlichen sonstigen Daten enthält, welche das Registerjugendamt nicht zu interessieren hätten.**

Deshalb kann auch nicht behauptet werden, es sei diesem nicht zuzumuten, die benötigten Angaben aus der beglaubigten Abschrift zu extrahieren. Eher wäre es der Urkundsperson kaum zumutbar, aus rein formalen Gründen unnötigen Schreibaufwand zu betreiben.

Das wird bekräftigt von BeckOGK/Osthold (BGB § 1626 d Rn. 16), der ausführt: „Inhaltlich sind zunächst die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die ggf. erforderlichen Zustimmungen zu übermitteln. Darüber hinaus sind Geburtsdatum, Geburtsort und der Name des Kindes zum Zeitpunkt der Beurkundung seiner Geburt mitzuteilen.“

Diese Angaben dienen der Individualisierung des Kindes beim registerführenden Jugendamt (Fn. 34: BT-Drs. 13/4899, 95; Staudinger/Coester, 2015, Rn. 9), da es insbesondere in Großstädten durchaus denkbar ist, dass Kinder am selben Tag mit demselben Vor- und Nachnamen geboren werden.

§ 1626 d Abs. 2 BGB stellt hierfür aber keine Formvorschrift auf.

In der Praxis nicht unüblich ist deshalb die Übersendung einer Abschrift der Urkunde, in der die Sorgeerklärungen aufgenommen wurden (Fn. 35: Knittel ZfJ 2000, 140 [142]).“

Entscheidet sich ein Jugendamt dazu die Beschlussausfertigung zu übermitteln, ist dabei darauf zu achten, dass nur die „erste Seite“ i.S.d. § 38 Abs. 2 FamFG übermittelt werden. Eine Beschlussausfertigung mit Gründen sollte nicht übersendet werden.

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Mitteilung ist die mitteilende Stelle verantwortlich. Das Sorgeregister ist nur hinsichtlich des Umgangs mit der Mitteilung verantwortlich.

IV. Datenschutz

► Aufbewahrung von Sorgeerklärungen bzw. gerichtlichen Entscheidungen nach der Eintragung im Sorgeregister

Es gibt jedenfalls **keine gesetzliche oder sonstige Vorschrift, die eine konkrete Regelung zur Aufbewahrung der Mitteilungen enthielte**, die dem das Sorgeregister führenden Jugendamt von den beurkundenden Personen oder den Gerichten zugehen (näher hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 76).

Auch bloße Empfehlungen zu der hier in Rede stehenden Problematik von irgendeiner Seite sind nicht bekannt. Ob es überhaupt sinnvoll ist, die dem das Sorgeregister führenden Jugendamt zugegangenen Mitteilungen weiter aufzubewahren, sobald nach ihrer Prüfung die erforderlichen Eintragungen vorgenommen wurden, kann sich nur aus allgemeinen Überlegungen und ergänzenden Datenschutzargumenten erschließen lassen.

Im Hinblick auf den in den Fragen 1 ff. beschriebenen beschränkten Zweck des Sorgeregisters werden sich in aller Regel – jedenfalls bei Fällen mit reinem Inlandsbezug – ohnehin nur solche Mütter an das Jugendamt mit der Bitte um Erteilung einer Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII wenden, die sich sicher sind, zuvor weder eine Sorgeerklärung abgegeben noch ihre Alleinsorge durch eine einschlägige gerichtliche Entscheidung verloren zu haben.

Sollte es dennoch einmal dazu kommen, dass eine Mutter – trotz früher begründeter gemeinsamer Sorge – aus Vergesslichkeit oder in böswilliger Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr eine solche Auskunft beantragt, müsste das registerführende Jugendamt bei korrekten Eintragungen feststellen, dass deren Ausstellung unzulässig ist.

Folgerichtig hätte es dem anfragenden Jugendamt zB mitzuteilen, dass laut vorliegenden Eintragungen für das betreffende Kind am [Datum] vor der Urkundsperson des Jugendamts zum Registerzeichen XYZ Sorgeerklärungen der Eltern abgegeben und aufgrund einer Mitteilung dieses Jugendamts hier am [Datum] registriert worden seien.

Diese Auskunft könnte das registerführende Jugendamt allein aufgrund seiner Eintragungen geben. Eine aktuelle Vergewisserung darüber, ob die Eintragung seinerzeit tatsächlich korrekt vorgenommen wurde, erscheint bei Anlegung üblicher Sorgfaltsmaßstäbe überflüssig.

Verfährt das registerführende Jugendamt entsprechend, wird sich damit die Sache in aller Regel erledigt haben.

Rein theoretisch wäre allerdings denkbar, dass die Mutter nach Erhalt des jugendamtlichen Schreibens über die Verweigerung der Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII protestiert und behauptet, sie habe zu dem angegebenen Termin überhaupt keine Sorgeerklärung abgegeben (bzw. es sei keine gerichtliche Entscheidung zur Begründung der gemeinsamen Sorge ergangen).

Die Verantwortung für die Prüfung und Widerlegung einer solchen Behauptung liegt aber nicht beim registerführenden Jugendamt, welches schließlich nur ausführendes Organ aufgrund anderweitiger Mitteilungen ist. In diesem Fall müsste sich die Mutter an die Urkundsperson bzw. das Gericht wenden,

IV. Datenschutz

von welchen die von ihr inhaltlich bestrittene Mitteilung an das Sorgeregister ausgegangen ist, und um entsprechende Richtigstellung bitten.

Kann die Urkundsperson oder das Gericht den Einwand der Mutter widerlegen, wäre die Angelegenheit auf dieser Ebene zu bereinigen.

In dem kaum vorstellbaren Sonderfall, dass die Ausgangsmitteilung der Urkundsperson oder des Gerichts falsch war, gilt wiederum dasselbe: Von dort aus müsste eine Berichtigung des Sorgeregisters eingeleitet werden.

Deshalb erscheint es schon aus sachlichen Gründen nicht geboten, die Mitteilungen an das Geburtsjugendamt dort nach der Eintragung weiter aufzubewahren.

Ihre **korrekte Vernichtung** entspricht auch den Datenschutzgrundsätzen, die sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung festschreiben. Datenvermeidung und Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung sind ein Konzept im Bereich Datenschutz: Bei der Datenverarbeitung dürfen nur so viele personenbezogene Daten gesammelt und vor allem auch gespeichert werden, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind.

(Ausführungen zu IV. Datenschutz - aus DIJuF TG-1249, Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel Stand: 7/2021)

Literaturverzeichnis

- Knittel, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9.Auflage 2021 RN 930- 984
- TG-1249 Auskunft über fehlenden bzw. vorliegenden Sorgeregistereintrag gem. § 58 a Abs. 2 SGB VIII – Grundsatzfragen, Themengutachten; Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel Stand: 7/2021
- TG-1250 Bescheinigung über fehlenden Sorgeregistereintrag gem. § 58 a Abs. 2 SGB VIII – Sonderfragen, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel Stand: 8/2019
- Prof. Dr. Bernhard Knittel* Sorgeregister und Auskunft gem. § 58a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG, JAmt 2021, 376-381)
- Meysen/ Lohse/ Schönecker/ Smessaert; Das neue KJSG 1.Auflage 2022, Kapitel 10 Statistik, Sorgeerklärungen, Aufarbeitung RN 49-55
- SGB VIII § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Carola Berneiser/Gretel Diehl) Übermittlungspflichten des JA in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2022 RN 98-104
- Führung des Sorgeregisters beim Jugendamt; Pflicht zur Aufbewahrung von Abschriften der Sorgeerklärungen und Zustimmungen nach vollzogener Eintragung? § 58 a Abs. 2 SGB VIII DIJuF-Rechtsgutachten vom 17.12.2018, JAmt 2019, 76
- SGB VIII § 58 a Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister Peter-Christian Kunkel/Astrid Leonhardt/Gretel Diehl - Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII 7. Auflage 2018 § 58 a Rn. 1- 3 Sorgeregister
- Formulierungen von Bescheinigungen über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister, DIJuF-Rechtsgutachten vom 21.12.2016, JAmt 2017, 64-66)
- Hoffmann, B./Knittel, Auskünfte aus einem Sorgeregister durch das registerführende Jugendamt, JAmt 2014, 117 bis 118
- Lohse: Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, JAmt 2013, 298
- Zur Auskunftsberechtigung bei einer Auskunft aus dem Sorgeregister nach § 58a SGB VIII, DIJuF-Rechtsgutachten vom 25.02.2008, JAmt 2008, 155

Alle Themengutachten und JAmt Aufsätze sind unter www.kijup.online.de abrufbar.